

**Merkblatt für die Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von
Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen
Waldbewirtschaftung
(Richtlinie Freiwillige Waldumweltmaßnahmen EL-0107
GAP-SP)**

1. Vorbemerkung

Grundlage der Förderung ist die o. g. Förderrichtlinie (RL Freiwillige Waldumweltmaßnahmen EL-0107 GAP-SP) in der gültigen Fassung. Im Rahmen der Beantragung sind Erklärungen zu Kenntnis und Anerkenntnis vorgenannter Richtlinie, aber auch zu den ergänzenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung bzw. zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (**ANBest-P/ANBest- GK**) abzugeben.

Verpflichtungen, die bereits in naturschutzrechtlich gesicherten Schutzkategorien bestehen, werden nicht gefördert.

Die Beantragung von Zuwendungen für die einzelnen Fördermaßnahmen ist an ein vorgeschriebenes Verfahren gebunden. Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen der einzelnen Vordrucke die nachfolgenden Hinweise sorgfältig durch. Daraus ergibt sich letztendlich ob Sie die Voraussetzungen für die Förderung der beabsichtigten Maßnahmen erfüllen.

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung von Fördermitteln zu forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z.B. die Beantragung auf den vorgesehenen Vordrucken) gebunden. Die wichtigsten Voraussetzungen sind unter Nr. 4 der o. g. Richtlinie genannt, zum Teil auch mit einer Nachweis- und Erklärungspflicht belegt.

Nachweispflichtig sind insbesondere:

- a) **Nutzungsberechtigung** an den betreffenden Grundstücken oder die **Mitgliedschaft der Nutzungsberechtigten in einem anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (FwZ)**: der Antragsteller muss im Grundbuch eingetragen sein; bei Beantragung durch FwZ: ein vom Vorstand bestätigtes aktuelles Mitgliederverzeichnis, (einmal jährlich, zum Stichtag 01.Januar). Die geförderte Fläche muss im Mitgliederverzeichnis erfasst sein. Bei Beantragung durch Pächter ist eine Einwilligungserklärung des Eigentümers (Verpächter) auf dem dafür vorgesehenen Vordruck vorzulegen.
- b) **Größe und Lage** der Vorhabenflächen mit Darstellung der Maßnahmen; Nachweis durch Forst- und Flurkarten
- c) bei Beantragung durch **nicht rechtsfähige Antragsteller** (z. B. GbR, nicht eingetragene Vereine, Ehegemeinschaften): die Angabe aller Gesellschafter/Mitglieder.

d) **Forstbetriebe ab 100 Hektar** Forstbetriebsfläche müssen die für die Förderung relevanten Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan, Forsteinrichtungswerk oder Forstbetriebsgutachten vorlegen. Betriebe unter 100 Hektar legen einen aktuellen Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft/Unfallkasse vor, aus dem die Größe des Betriebes hervorgeht.

3. Ausfüllhinweise

Die Vordrucke, insbesondere die für die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung maßgeblichen Formulare, bauen teilweise aufeinander auf, sodass das Ausfüllen in nachfolgenden Schritten erfolgen sollte:

1. Flurstücks- und Flächenverzeichnis
2. Vorhabenbeschreibung(en)
3. ausgefülltes Antragsformular:
 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 - Zahlungsantrag

4. Sonstige Hinweise

Beachten Sie bitte auch die in der Richtlinie Freiwillige Waldumweltmaßnahmen EL-0107 GAP-SP enthaltenen Bestimmungen zu Antragsfristen, Vollständigkeit, rechtsverbindlicher Unterschrift und der erforderlichen kartenmäßigen Darstellung.

Für die **Auszahlung** ist bis spätestens zum **15.05. des ersten Verpflichtungsjahres** der Auszahlungsantrag beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt als Einmalzahlung für den gesamten Verpflichtungszeitraum nach Ablauf des ersten Verpflichtungsjahres bis spätestens 30.06. im darauffolgenden Jahr.

Zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung ist jedes Jahr bis zum **15.04.** nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes (10 Jahre) die „Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtung“ einzureichen.

Hinweise zum Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“

Kopfzeile:

Geben Sie bitte vollständig die Angaben zum Antragsteller ab. Die Aktenzeichen A und B werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Antragsstellung vergeben. Der Stammdatenbogen mit der Anlage „Allgemeine Angaben zum Betrieb“ ist spätestens mit dem ersten Fördermittelantrag des laufenden Jahres einzureichen.

Antrag auf Projektförderung

Hier kreuzen Sie Ihre beantragten Förderprojekte nach der Förderrichtlinie an.

Angaben zum Vorhaben

Hier ist der genaue Name (und wenn vorhanden - die Registrier-Nummer) des Schutzgebietes einzutragen.

andere öffentliche Förderungen (Nr. 2.1 und 2.2 des Antrags)

Unter diesen Punkten erklären Sie, ob Sie für dieses Vorhaben eine öffentliche Förderung oder eine Förderung nach der o. g. RL oder der RL Klimaangepasstes Waldmanagement beantragt bzw. bereits eine Zuwendung erhalten haben.

Größe des Forstbetriebes

Hier tragen Sie die Größe Ihrer forstlich bewirtschafteten Flächen ein. Diese Angabe muss den Flächenangaben z. B. aus dem Bescheid der Berufsgenossenschaft/Unfallkasse entsprechen.

Mit Betrieb ist **nicht** unbedingt der Gesamtbesitz gemeint, sondern der jeweilige Betrieb entsprechend der steuerlichen Identifikationsnummer.

Erklärungen

Bitte lesen Sie die in diesem Punkt enthaltenen Erklärungen und Verpflichtungen aufmerksam durch, weil Sie mit Ihrer Unterschrift die Kenntnis und die Anerkennung derselben bestätigen sowie die Einhaltung jeder dieser einzelnen Verpflichtung erklären.

Anlagen zu diesem Antrag

Tragen Sie durch entsprechendes Ankreuzen in der Tabelle die Ihrem Antrag beigefügten Nachweise und Anlagen ein. **Falsche, unvollständige oder fehlende Angaben und Nachweise gehen ausschließlich zu Ihren Lasten. Sie können auch zur Ablehnung führen. Vergessen Sie bitte nicht Datum und Unterschrift. Prüfen Sie in dieser Hinsicht auch noch einmal Ihren Antrag auf Vollständigkeit!**

Hinweise zum Vordruck „Flurstücks- und Flächenverzeichnis“

Der Vordruck dient als Nachweis der Nutzungsberechtigung durch flurstückskonkrete Bezeichnungen von Lage und Größe der Vorhabenflächen. Er ist zwingender Bestandteil des Antrages und, bei Änderungen im Rahmen der Durchführung der einzelnen Vorhaben gegenüber der Bewilligung, auch des Zahlungsantrages.

Es gilt der Grundsatz, dass **für jedes berührte Flurstück eine gesonderte Zeile** auszufüllen ist. Bei nicht ausreichender Zeilenanzahl bitte ein Folgeblatt verwenden.

Kopfzeile:

Geben Sie bitte vollständig die Angaben zum Antragsteller ab. Die Aktenzeichen A und B werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Antragstellung vergeben.

Spalte 1:

Die Nummerierung hat fortlaufend entsprechend der Reihenfolge der von Ihnen ausgewählten Flurstücke zu erfolgen. Diese fortlaufenden Nummern müssen mit der jeweiligen laufenden Nummer der Vorhabenbeschreibung übereinstimmen.

Spalte 2 bis 3:

Hier sind der Landkreis und die zuständige Verwaltungsgemeinschaft oder Gemeinde, in denen die Flurstücke der Vorhaben liegen, anzugeben.

Spalte 4 bis 7:

Es sind die im Grundbuchauszug ausgewiesenen Bezeichnungen und Flächengrößen der Flurstücke einzutragen. In Spalte 7 ist die Gesamtflurstücksgröße in Hektar und mit 4 Stellen nach dem Komma anzugeben.

Spalte 8 bis 9:

Hier sind die Vorhabenflächen in Hektar mit nur 2 Nachkommastellen (bitte grundsätzlich abrunden) der einzelnen Fördertatbestände nach der Richtlinie Freiwillige Waldumweltmaßnahmen EL-0107 GAP-SP, je Flurstück anzugeben.

Spalte 10:

Zur eindeutigen Flächenidentifikation ist die Forstortsbezeichnung anzugeben. Entsprechende Informationen und Kartenmaterial sind bei den örtlich zuständigen Betreuungsförstämtern des Landeszentrums Wald erhältlich.

Spalte 11:

Eintragungen sind nur erforderlich, sofern Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FwZ) für ihre Mitglieder Anträge stellen oder Sie Pächter der beantragten Waldflächen sind.

Die Flächensummen der einzelnen Fördertatbestände müssen mit den Flächenangaben in den Vorhabenbeschreibungen übereinstimmen.

Vergessen Sie bitte nicht die Nummerierung der Blätter, die Einwilligung der oder des Eigentümer/s (nur bei Pächter) sowie das Datum und die Unterschrift auf dem letzten Blatt!

Hinweise zur Darstellung der Vorhaben auf Flurstücks- und Forstkarten

Sie müssen den **Gesamtumfang der beantragten Maßnahmen** auf entsprechend geeigneten aktuellen Flurkartenauszügen im Zusammenhang darstellen. Sofern Sie nicht im Besitz geeigneter Kartenblätter sind, können Sie diese im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) erhalten.

Darüber hinaus müssen Sie auf geeigneten Forstkarten innerhalb des **Gesamtumfanges** der beantragten Maßnahmen die möglichst **genaue Lage** der einzelnen Biotopbäume und des einzelnen Totholzes **mit fortlaufender Nummerierung** darstellen. Sofern Sie nicht im Besitz geeigneter Kartenblätter sind, können Sie diese in den örtlich zuständigen Betreuungsförstämtern des Landeszentrums Wald erhalten.

An Hand Ihrer Darstellung prüft die Bewilligungsbehörde, ob die von Ihnen gemachten Angaben plausibel sind.

Allgemeine Hinweise zur Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenbeschreibung dient neben der Beschreibung des jeweiligen Vorhabens der Abgabe spezifischer Erklärungen, sowie der Herleitung der Zuwendung. Die

Vorhabenbeschreibungen sind zwingender Bestandteil des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung und ggf. des Zahlungsantrages, falls sich Änderungen zur Bewilligung ergeben.

Achten Sie bitte auch darauf, dass die Flächenangaben der Vorhabenbeschreibungen nicht im Widerspruch zu den Angaben in der Anlage „Flurstücks- und Flächenverzeichnis“ stehen.

Hinweise zum Vordruck „Vorhabenbeschreibung Biotopbäume (Nr. 2.1.1 der RL), Totholz (Nr. 2.1.2 der RL)“

In der Kopfzeile:

Geben Sie bitte vollständig die Angaben zum Antragsteller ab. Die Aktenzeichen A und B werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Antragstellung vergeben.

Gegenstand des Vorhabens

Der dauerhafte Nutzungsverzicht bei **Biotopbäumen** bedeutet, dass auch nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren jedwede Nutzung der Bäume zu unterbleiben hat. Biotopbäume müssen sich in einem FFH-Waldlebensraumtyp oder in einer Fläche mit unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum FFH-Waldlebensraumtyp befinden.

Totholz soll vorrangig aus ganzen stehenden und liegenden Bäumen bestehen.

Darstellung des Vorhabens

Zur **eindeutigen Identifizierung** vor Ort müssen Sie an den Biotopbäumen und dem Totholz die **fortlaufend vergebene Nummer** entsprechend der Vorhabenbeschreibung zum Antrag anschreiben und durch Angabe der Koordinaten (im UTM System) den Standort feststellen.

Biotopbäume und Totholz sind in der Tabelle durch eine fortlaufende Erfassung aufzunehmen.

An Hand Ihrer Markierungspunkte/Nummerierung/Koordinaten prüft die zuständige Bewilligungsbehörde vor Ort die Richtigkeit Ihrer Angaben.

Zur **dauerhaften Kennzeichnung** erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid Hinweise zur Beschaffung witterungsbeständiger Plaketten, die Sie **sichtbar** an den Bäumen anbringen müssen.

Biotopbäume (Nr. 2.1.1 der RL)

Biotopbäume sind lebensraumtypisch in der jeweiligen Waldgesellschaft und sollen durch ihre **habitatrelevante Eigenschaft** als Lebensraum, ihr **Alter** oder durch ihre **Seltenheit** besonders geeignet sein.

Alter:

Diese Bäume sind i.d.R. in der **Endphase ihres Lebenszyklus** und haben einen baumartenspezifischen Mindest-Brusthöhendurchmesser (BHD) (z.B. Buche, Eiche, Edellaubbaum oder Schwarzpappel einen BHD>80 cm; andere Baumarten einen BHD>40 cm). Sie unterscheiden sich markant vom Bestand (z.B. **Überhälter**) in dem sie sich befinden.

Seltenheit:

Seltene heimische Baumarten sind: Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Speierling (*Sorbus domestica*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldulme (*Ulmus minor*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Eibe (*Taxus baccata*). Diese Bäume sind in ihrem Bestand bundesweit als gefährdet eingestuft.

Habitatrelevante Eigenschaften:

Der BHD (*gemessen 1,30 m über Boden*) des Biotopbaums muss mindestens 40 cm betragen. Der Biotopbaum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **keine Bruthöhlen (Spechthöhlen)** besitzen. Diese Bäume sind schon vom Gesetz her geschützt.

Sie müssen in der Vorhabenbeschreibung den Biotopbaumtyp entsprechend der nachfolgenden Klassifikation charakterisieren. Sind mehrere Merkmale zutreffend, so ist das Merkmal anzugeben, das überwiegt.

- BHÖ Höhlenbaum mit Naturhöhlen (Mulmhöhlen) – **keine Spechthöhlen!**
- BHO Horstbaum, sowie Baum mit vorhandener Schlüsselstruktur für einen potenziellen Neststandort
- BUA Altbäume, Uraltbäume, Baumriesen, "Methusalems"
- BWF Bäume mit markanter Wuchsform
- BSB Seltene heimische Baumarten (gemäß Listung)
- BBE Bäume mit markantem Epiphytenbewuchs (Mistel)
- BBF Bäume mit markantem Flechtenbewuchs (insbes. Bartflechten)
- BBM Bäume mit markantem Moosbewuchs (über 1,3m Höhe vom Stammfuß)
- BBR Bäume mit markantem Bewuchs von Rankgewächsen (Efeu, Waldrebe)
- BKT Bäume mit hohem Anteil von starkem Kronentholz
- BSH Bäume mit Stammfußhöhlen, Mulmhöhlen
- BSK Bäume mit Sekundärkrone (Kronenbrüche, ausgebrochene Zwiesel)
- BSP Bäume mit Stammfäule, Pilzkonsolen, Rindenpilzen
- BSR Bäume mit Stammrissen (z.B. Frostrisse, Blitzrisse) oder Schleimfluss ("Saftbäume")
- BSS Bäume mit Stammschäden, Rindenverletzungen, Rindentaschen, Spalthöhlen
- BSY Bäume mit wassergefüllten Höhlungen (Siphon)
- BAB Bäume erkennbar krank, absterbend

Achten Sie bitte darauf, dass durch die Ausweisung von Biotopbäumen keine Waldschutz- und Verkehrssicherungsprobleme entstehen. Ein Mindestabstand von 30 m zu den öffentlich begangenen Wegen ist einzuhalten. Diese Biotopbäume sind **nicht förderfähig**. Eine Erklärung zu Waldschutz- oder Verkehrssicherung müssen Sie daher im Antragsformular abgeben.

Totholz (Nr. 2.1.2 der RL)

Totholz ist vorrangig aus ganzen Bäumen auszuweisen. Wird das notwendige Totholz aus abgestorbenen ganzen Bäumen nicht erreicht, können auch Baumteile gefördert werden. Das Totholz ist bis zum vollständigen Zerfall immer am Bruchort zu belassen. **Es darf kein Ortswechsel vorgenommen werden.**

Konkret sind also nur die vier folgenden Verteilungsmöglichkeiten zulässig:

- drei ganze Totholzbäume, ODER
- zwei ganze Totholzbäume und 3,33 fm Totholz aus Baumteilen, ODER
- ein ganzer Totholzbaum und 6,66 fm Totholz aus Baumteilen, ODER
- bis 10 fm Totholz aus Baumteilen sofern keine förderfähigen stehenden oder liegenden Totholzbäume vorhanden sind.

Es wird nur Totholz gefördert, welches zusätzlich zu den bestehenden naturschutzrechtlichen Verpflichtungen bereitgestellt wird.

Totholz, das einer stofflichen und thermischen Verwertung nicht mehr zugeführt werden kann (schon stark zersetzt) ist nicht mehr förderfähig! Das Holz muss Beil- und Nagelfest sein.

Totholz aus einzelnen stark verzweigten Baumkronen oder aus Kronenteilen ist nicht förderfähig!

Totholz aus *stehenden und liegenden ganzen Bäumen*:

Der BHD (*gemessen 1,30 m über Boden bzw. Beginn des Erdstücks*) muss mindestens 40 cm (bei Weichlaubholz mind. 30 cm) aufweisen. Bei abgebrochenen stehenden Stämmen (Baumstumpf) erfolgt die **Ganzbaumförderung** nur, wenn der abgebrochene Stammteil und die Krone noch vorhanden sind.

Totholz aus *liegenden Baumteilen*:

Alle Baumteile (Stammabschnitte, Starkäste) müssen eine Mindestlänge von 3,0 m haben. Der Minstdurchmesser am stärkeren Ende liegt hier bei 30 cm für Weichlaubholz und 50 cm bei allen anderen Baumarten.

Zur Ermittlung der Grunddaten (Länge/Mittendurchmesser) sind die Messpunkte am jeweiligen Stammabschnitt mit geeigneten Mitteln (z.B. Markierungsspray) zu kennzeichnen. Die Zuwendungshöhe bei liegenden Baumteilen ergibt sich aus dem Festmetergehalt. Die Ermittlung der Festmeter müssen Sie positionsweise schriftlich nachweisen.

Achten Sie bitte darauf, dass durch die Ausweisung von Totholz insbesondere von stehenden Bäumen keine Waldschutz- und Verkehrssicherungsprobleme entstehen. Dieses Totholz ist nicht förderfähig. Eine Erklärung zu Waldschutz- oder Verkehrssicherung müssen Sie daher im Antragsformular abgeben.

Zusammenfassung (Herleitung der Zuwendung)

Hier errechnen Sie für jeden Fördertatbestand, gegliedert nach den Fördergegenständen der Richtlinie, Ihre Antragssumme.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Die Anträge sind bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Akazienweg 25
39576 Stendal
Telefon: 03931/633-0
Fax: 03931/633-100
E-Mail: PoststelleSDL@aff.sachsen-anhalt.de

Außenstelle

Goethestraße 3+5
29410 Salzwedel
Telefon: 03901/846-0
Fax: 03901/846-100

E-Mail: PoststelleSAW@alff.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340/ 6506-0
Telefax: 0340/ 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Hauptsitz Halberstadt**

Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 671-0
Telefax: 03941 671-199
E-Mail: alffhbs.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels
Telefon Zentrale: (03443) 280 - 0
Fax: (03443) 280 - 80
E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.sachsen-anhalt.de

Die Ämter geben Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.